



2026-0.094.313-5-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, über die Beschwerde von A vom 21.12.2025 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die Beschwerde wird, soweit damit Verletzungen des ORF-G geltend gemacht werden, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

2. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 erster Satz iVm Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 ORF-G als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.12.2025 brachte A (in der Folge: Beschwerdeführer) bei der KommAustria eine Beschwerde gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen Verletzung der Bestimmungen der § 4 Abs. 1 Z 3 und Z 4 ORF-G sowie der „verfassungsrechtliche[n] Neutralitätspflicht“ durch den am selben Tag im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter der URL <https://orf.at/stories/3415051/> zum Abruf bereitgehaltenen Beitrag „Israel genehmigte 19 neue Siedlungen im Westjordanland“ ein.

Im Wesentlichen führte er aus, dass dieser Beitrag bewusst die völkerrechtliche Illegalität der genehmigten Siedlungen verschleierte und den Kontext einseitig darstelle, indem er lediglich die UN-Sicht als „Hindernis für eine Friedensregelung“ erwähne, ohne die klaren Rechtsverstöße zu nennen. Der Beitrag berichte über die Genehmigung von 19 neuen Siedlungen durch das israelische Sicherheitskabinet, die den Rekord auf 69 neue Siedlungen in drei Jahren bringe. Er zitiere das Ziel des israelischen Finanzministers Bezael Smotrich, einen „palästinensischen Terrorstaat“ zu verhindern, und erwähne „Peace Now-Kritik“. Allerdings werde die völkerrechtliche Illegalität dieser Maßnahme vollständig verschwiegen – trotz unzähliger Resolutionen und Gerichtsentscheide, welche Siedlungen als flagranten Verstoß gegen internationales Recht

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

einstufen. Dies schaffe eine verzerrte, israelfreundliche Darstellung und verletze die journalistische Sorgfaltspflicht.

Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass die „Illegalität unter internationalem Recht“ verschwiegen werde, die Kontextualisierung irreführend sei sowie ein systematischer Verstoß gegen die Ausgewogenheit vorliege. Diese Auslassungen förderten einseitige Narrative und widersprächen der Programmauftragspflicht des Beschwerdegegners. Es werde eine unverzügliche Ergänzung des Artikels mit „klarer Angabe der völkerrechtlichen Illegalität und Links zu IGH-Gutachten/UN-Resolutionen“ sowie eine öffentliche Richtigstellung gefordert.

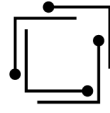
Mit Schreiben vom 13.02.2026 erteilte die KommAustria dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag, da sein Schreiben nicht die formalen Voraussetzungen für eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G bzw. einer anderen lit. dieser Bestimmung erfülle. Sie forderte den Beschwerdeführer unter Wiedergabe der Rechtsprechung zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G auf, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, insbesondere seine unmittelbare Schädigung darzulegen.

Mit Schreiben vom 26.02.2026 nahm der Beschwerdeführer Stellung und brachte zu seiner Beschwerdelegitimation im Wesentlichen vor, er sei österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Österreich und entrichte seinen ORF-Beitrag an diesem Wohnsitz. Durch die fortgesetzte einseitige Berichterstattung des Beschwerdegegners seit dem 07.10.2023 fühle er sich in seinen subjektiven Rechten aus Art. I BVG-Rundfunk sowie aus dem verfassungsrechtlich verankerten Programmauftrag (§ 4 ORF-G) unmittelbar verletzt. Die systematische Ausblendung palästinensischer Perspektiven, die Bagatellisierung völkerrechtlicher Verstöße Israels und die Hervorhebung israelischer Narrative erzeugten bei ihm als beitragszahlendem Bürger eines neutralen Staates erheblichen psychischen Distress und ein tiefgreifendes Misstrauen gegenüber der Neutralität staatlicher Institutionen.

Darüber hinaus habe er in Österreich mehrfach direkte rassistische Anfeindungen durch unbekannte Personen erfahren, die sich explizit auf Artikel des Beschwerdegegners berufen hätten (z. B. „Das steht doch im ORF“ oder „Jetzt siehst du, was eure Leute machen“). Diese Vorfälle hätten ihn persönlich und immateriell geschädigt: Sie beeinträchtigten sein Gefühl der Sicherheit, der Zugehörigkeit und der Gleichbehandlung in Österreich und seien eine direkte Folge der einseitigen Berichterstattung, die Vorurteile schüre.

Zusätzlich seien er und seine Familie durch den Terroranschlag am Schwedenplatz (November 2024) traumatisiert worden, bei dem sie sich in unmittelbarer Nähe befunden hätten. Die einseitige Berichterstattung des Beschwerdegegners verstärke das Risiko von Radikalisierung und Eskalation in Österreich, weil sie den Konflikt verzerrt darstelle und die Neutralität als Schutzmechanismus untergrabe.

Darüber hinaus konkretisierte der Beschwerdeführer in diesem Schreiben den behaupteten Verstoß; insbesondere führte er aus, dass sich die Beschwerde neben Verletzungen von § 4 Abs. 1 Z 3 und 4 ORF-G auf die Verletzung von „Art. I BVG-Rundfunk i.V.m. der ständigen Rechtsprechung des VfGH zur verfassungsrechtlichen Neutralitätspflicht“ und des „VfGH-Erkenntnis E 2281/2020 vom 10.12.2020 (politische Neutralität als zwingender Programmauftrag)“ beziehe.



2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Ausführungen in seinem Schreiben vom 21.12.2025 sowie in seiner Stellungnahme vom 26.02.2026.

Die Feststellungen zum Mängelbehebungsauftrag ergeben sich aus dem Schreiben der KommAustria vom 13.02.2026.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

§§ 35 bis 37 ORF-G lauten auszugsweise:

„Regulierungsbehörde

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.

(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.

Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].

Entscheidung

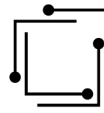
§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

[...].“

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde im Hinblick auf die Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 3 und 4 ORF-G, wie sich insbesondere aus seinen Ausführungen in der Stellungnahme vom 26.02.2026 ergibt („*Persönliche Betroffenheit und unmittelbare Rechtsverletzung*“), auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Nach der zu dieser Bestimmung ergangenen Rechtsprechung ist für diese Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung oder die Ruf- und Kreditschädigung gemäß § 1330 ABGB (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005). Eine unmittelbare Schädigung kann aber im Wesentlichen immer nur dann vorliegen, wenn die inkriminierte Äußerung hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers hinreichend individualisiert ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 337).

Zu seiner unmittelbaren Schädigung bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass er österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Österreich sei und seinen Rundfunkbeitrag entrichte. Er fühle sich durch die fortgesetzte einseitige Berichterstattung des Beschwerdegegners seit dem 07.10.2023 in seinen „*subjektiven Rechten aus Art. 1 BVG-Rundfunk sowie aus dem verfassungsrechtlich verankerten Programmauftrag (§ 4 ORF-G) unmittelbar verletzt*“. Die systematische Ausblendung palästinensischer Perspektiven, die Bagatellisierung völkerrechtlicher Verstöße Israels und die Hervorhebung israelischer Narrative erzeugten bei ihm erheblichen psychischen Distress und ein tiefgreifendes Misstrauen gegenüber der Neutralität staatlicher



Institutionen. Weiters habe er in Österreich mehrfach direkte rassistische Anfeindungen durch unbekannte Personen erfahren, die sich explizit auf Artikel des Beschwerdegegners berufen hätten. Diese Vorfälle hätten ihn persönlich und immateriell geschädigt. Sie beeinträchtigten das Gefühl der Sicherheit, der Zugehörigkeit und der Gleichbehandlung in Österreich und seien eine direkte Folge der einseitigen Berichterstattung, die Vorurteile schüre. Schließlich sei er mit seiner Familie auch durch den Terroranschlag am Schwedenplatz traumatisiert worden, bei dem sie sich in unmittelbarer Nähe befunden hätten. Die einseitige Berichterstattung des Beschwerdegegners verstärke das Risiko von Radikalisierung und Eskalation in Österreich, weil sie den Konflikt verzerrt darstelle und Neutralität als Schutzmechanismus untergrabe.

Die KommAustria vermag nicht zu erkennen, worin hier konkret eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers denkmöglich gelegen wäre, vor allem im Hinblick auf das Vorbringen, der Beschwerdeführer fühle sich durch die Berichterstattung des Beschwerdegegners in seinem Gefühl der Sicherheit, Zugehörigkeit und Gleichbehandlung beeinträchtigt. Vielmehr hat der Beschwerdeführer ausschließlich eine auf der subjektiven Gefühlsebene liegende „Schädigung“ durch die Berichterstattung des Beschwerdegegners behauptet. Daraus kann allerdings keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G abgeleitet werden.

Wollte man nämlich das subjektive Empfinden des Einzelnen zum Maßstab dessen erheben, was als Beschwerdelegitimation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausreicht, so wohnte geradezu jeder Äußerung des Beschwerdegegners eine „Schädigungseignung“ inne und genügte daher die bloße Behauptung einer „Störung“ des persönlichen Empfindens als Beschwerdelegitimation. Als (mögliche) immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können daher – wie erwähnt – ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des – unmittelbar – „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer konkreten Person, beleidigende Äußerungen oder tatsächenswidrige Behauptungen über diese (vgl. etwa BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007). Derartige unmittelbare immaterielle Schäden wurden aber im gegenständlichen Fall nicht behauptet; sie sind auch nicht erkennbar.

Die Beschwerde war daher im Hinblick auf die behauptete Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 3 und 4 ORF-G gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückzuweisen (Spruchpunkt 1).

Damit war auf die Frage, inwieweit die inkriminierte Berichterstattung durch den Beschwerdegegner überhaupt eine Verletzung der Bestimmungen des ORF-G darstellen hätte können, nicht einzugehen; auch eine Feststellung des Inhalts der inkriminierten Berichterstattung konnte daher unterbleiben.

Soweit der Beschwerdeführer über § 4 ORF-G hinaus auch eine Verletzung von „Art. 1 BVG-Rundfunk i.V.m. der ständigen Rechtsprechung des VfGH zur verfassungsrechtlichen Neutralitätspflicht“ und des „VfGH-Erkenntnis E 2281/2020 vom 10.12.2020“ und damit der „verfassungsrechtlichen Neutralitätspflicht“ vorbringt, behauptet er keine Verletzung einer Bestimmung des ORF-G. Die Behauptung einer solchen Verletzung – die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen muss – ist aber Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde (vgl. VfGH 21.12.2004, 2004/04/0208). Damit ist die Beschwerde insoweit ebenfalls als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkt 2).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.094.313-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)